



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Heimaufsicht

Bericht 2004



Abteilung 1 - Zentraler Service (0345) 514 1400

Fördermittelmanagement · Organisation, IT · Justizariat · Haushalt · Innerer Dienst · Personaleinsatz, Personalbetreuung · Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung



Abteilung 2 - Bau und Ordnung (0345) 514 1201

Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr · Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten · Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten · Bauwesen · Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung · Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe · Gedenkstätten · Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensrecht, Singularentschädigung, Unternehmensentschädigung) · Integration Aussiedler, 2. SED-UnBerG



Abteilung 3 - Wirtschaft und Kommunales (0345) 514 1361

Wirtschaft · Planfeststellungsverfahren · Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung · Kommunalen Service · Kommunalaufsicht · Stiftungen · Kultur, Fachstelle für öffentliche Bibliotheken · Sport · Raumordnung, Landesentwicklung- und Verkehrswesen



Abteilung 4 - Landwirtschaft und Umwelt (0345) 514 1377

Abfallwirtschaft, Bodenschutz · Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung · Wasser · Abwasser · Naturschutz, Landschaftspflege · Großschutzgebiete · Forst- und Jagdhoheit · Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei



Abteilung 5 - Schule (0345) 514 1830

Grundschulen · Sekundarschulen · Gymnasien, Gesamtschulen · Förderschulen · Berufsbildende Schulen · Fort- und Weiterbildung, Schulpsychologische Beratung · Evaluation, Schulinspektion · Personal, Haushalt, Schulrecht · Unterrichtsversorgung, Datenerhebung, Schulentwicklungsplanung · Staatliche Seminare für Lehrämter



Abteilung 6 - Familie, Gesundheit, Jugend und Versorgung (0345) 6912 100

Landesjugendamt, - Jugend, - Familie und Frauen, - Kindertageseinrichtungen · Gesundheit · Arzneimittel, Apothekenwesen · Heimaufsicht, Rettungsdienst · Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe · Integrationsamt · Landesversorgungsamt · Versorgungsamt - Hauptfürsorgestelle, Soziales Entschädigungsrecht · Versorgungsamt - Schwerbehindertenrecht · Bundeserziehungsgeld und Soziales

Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 Heimgesetz

Berichtszeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004

1. Gesetzliche Grundlage

Am 01.01.2002 trat die Neufassung des Heimgesetzes (HeimG) in Kraft und löste ein gleichnamiges Regelwerk aus dem Jahr 1975 ab. Das war erforderlich, um das Heimgesetz an die grundlegend veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Zu den veränderten Rahmenbedingungen gehören insbesondere die deutliche Erhöhung des Durchschnittsalters beim Wechsel von der eigenen Wohnung in eine Einrichtung der Altenhilfe und die starke Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen und des Grades der Pflegebedürftigkeit.

Das Heimgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen

- Heimmitwirkungsverordnung
- Heimmindestbauverordnung
- Heimsicherungsverordnung und
- Heimpersonalverordnung

bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörden.

Eine Broschüre mit dem Inhalt dieser Rechtsvorschriften kann kostenlos vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in 11018 Berlin abgefordert werden.

Die Heimaufsichtsbehörden in Deutschland sind nunmehr gesetzlich verpflichtet, im Abstand von 2 Jahren einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach entsprechender Veröffentlichung zur Kenntnis genommen werden kann. Zur Verdeutlichung der Arbeitsinhalte und Wirkungsweise heimgesetzlichen Handelns soll der Tätigkeitsbericht als Informationsquelle für die Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, objektiv über das Leben im Heim zu informieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, konstruktive Kritik zu üben.

2. Zuständigkeit für die Durchführung des Heimgesetzes und Einrichtungsarten

Zuständig für das Land Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt mit seinem Referat Heimaufsicht Rettungsdienst.

Das Referat Heimaufsicht, Rettungsdienst hat seinen Sitz in der Neustädter Passage 15 in 06122 Halle. Weitere Dienststellen befinden sich in der Maxim-Gorki-Straße 7 in 06114 Halle sowie in der Halberstädter Straße 39 a in 39112 Magdeburg.

Die Heimaufsicht überwacht

- Pflegeheime/Altenheime,
- Kurzzeitpflege-Einrichtungen,
- Einrichtungen der Tages- und/oder Nachtpflege,
- Stationäre Hospize,
- Behindertenwohnheime sowie
- Außenwohngruppen und stationäres Einzel-/Paarwohnen der Behindertenwohnheime.

3. Zweck des Heimgesetzes

Das Heimgesetz verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner
- Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung einer an dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse orientierten Qualität der Betreuung und des Wohnens sowie der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung
- Sicherung der sozialpädagogischen und heilpädagogischen Förderung insbesondere in Heimen für Menschen mit Behinderungen
- Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten
- Sicherung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimangelegenheiten
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichtsbehörden, Trägern und deren Verbänden, Kostenträgern sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen .

Die zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen konkretisieren einige Regelungsinhalte im Heimgesetz und setzen u. a. Mindestanforderungen wie z. B. baulicher und personeller Art fest.

4. Handlungsformen der Heimaufsicht

Zur Verwirklichung des Gesetzeszwecke bedient sich die Heimaufsicht verschiedener Handlungsformen.

4.1. Information und Beratung gemäß § 4 Heimgesetz

Die Heimaufsicht informiert und berät

- Bewohnerinnen und Bewohner sowie Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
- auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des Heimgesetzes anstreben oder betreiben, bei der Planung und dem Betrieb des Heims,
- Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime und über Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner. Das betrifft vornehmlich Menschen, die bei Suche und Auswahl von Heimplätzen für sich oder nahestehende Personen Informationen und Beratung benötigen.

4.2. Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen in Heimen gemäß § 15 Heimgesetz

Die Heimaufsicht darf die Heime können jederzeit angemeldet und unangemeldet vor Ort prüfen. Eine Prüfung zur Nachtzeit darf aber nur dann erfolgen, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

Die Heimaufsicht ist verpflichtet, jedes Heim mindestens einmal jährlich vor Ort wiederkehrend zu prüfen. Bei besonderen Anlässen, zu nennen wären hier Beschwerden von Bewohnerinnen, Bewohnern oder Angehörigen , erfolgen zusätzliche – anlassbezogene - Prüfungen.

Im Rahmen der Überwachung gemäß § 15 Heimgesetz prüft die Heimaufsicht, ob die Heime die Anforderungen nach dem Heimgesetz erfüllen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsichtsbehörden sind befugt, sowohl die für das Heim genutzten Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten (soweit diese nicht dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen), Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Einsicht in Aufzeichnungen nach § 13 Heimgesetz (u. a. Unterlagen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Heims, Bewohnerdokumentationen, Dienstpläne, Personallis-

ten, Bewohnerkontenverwaltung, etc.) zu nehmen, sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher bzw. der Heimfürsprecherin in Verbindung zu setzen, die Beschäftigten zu befragen, als auch bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen.

4.2.1 Mit der Prüfung wirkt die Heimaufsicht auf darauf hin, dass die Heimträger den Anforderungen des Heimgesetzes - siehe hierzu §§11-13 HeimG - und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen genügen.

Die Prüfung zielt ab auf:

- Wahrung einer humanen und aktivierenden Pflege, bei Heimen für Menschen mit Behinderungen einer sozialpädagogischen Betreuung und heilpädagogischen Förderung, unter Achtung der Menschenwürde;
- Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Pflege und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Standards;
- Sicherung der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung;
- Sicherstellung einer nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessenen Lebensgestaltung und Bereitstellung entsprechender Hilfen;
- Erbringung der hauswirtschaftlichen Versorgung und Sicherung einer angemessenen Wohnqualität
- Aufstellung von Pflegeplanungen bzw. Förder- und Hilfeplanungen und deren Umsetzung;
- Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes und Einhaltung einschlägiger Hygienevorschriften;
- ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arzneimitteln und Sicherstellung einer diesbezüglich erforderlichen mindestens jährlichen Beratung des Personals;
- Vorhalten einer für die zu leistenden Tätigkeiten ausreichenden Anzahl an persönlich und fachlich geeigneten Beschäftigten.

4.2.2. Ferner prüft die Heimaufsicht die Heimverträge auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Hierbei achtet sie namentlich auf eine hinreichend klare und eindeutige Beschreibung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die Regelungen zur Erhöhung des Heimentgelts und die Einhaltung der Kündigungsfristen nach dem Heimgesetz.

4.2.3. Die Heimaufsicht prüft auch, ob und inwieweit eine ausreichende Mitwirkung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Heim gewährleistet ist.

Die Mitwirkung erfolgt durch Heimbeiräte, die alle zwei Jahre zu wählen sind. Wahlberechtigt sind jeweils die Bewohnerinnen und Bewohner des Heims. Neben Heimbewohnern sind auch deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen und Mitglieder örtlicher Seniorenvertretungen und Behindertenorganisationen wählbar. Die Heimaufsicht wirkt jeweils auf die Wahl von Heimbeiräten hin.

Die Mitwirkung bezieht sich auf

- Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Freizeitgestaltung usw.,
- Maßnahmen bei Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung,
- Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie die Vergütungsvereinbarung nach §7Abs.4 HeimG sowie Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach §7Abs.5 HeimG,
- Verwaltung sowie Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims, wenn Bewohner oder Bewerber in Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes Finanzierungsbeiträge zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims geleistet haben.

4.3. Ordnungsbehördliche Verfügungen gemäß §§ 17, 18, 19, 21 Heimgesetz

Die Heimaufsichtsbehörde ist auch als Gefahrenabwehrbehörde tätig. Als solche verfügt sie über die Befugnisse der klassischen, hoheitlichen Eingriffsverwaltung. Von diesen Befugnissen musste die Heimaufsicht bislang vergleichsweise selten Gebrauch machen, da die Träger sich überaus kooperativ verhalten. Bei festgestellten Mängeln beseitigen sie diese nach vorheriger Mängelberatung, ohne dass es des Einsatzes hoheitlicher Zwangsmittel bedarf.

Als in der Praxis bedeutsamste Verfügung ist die Anordnung gemäß § 17 Heimgesetz zu nennen. Diese erlässt die Heimaufsicht nach vorheriger Mängelberatung – außer bei Gefahr im Verzug -

- zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner,
- zur Sicherstellung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten, die nicht nur aus dem Heimgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, sondern auch aus anderen Rechtsvorschriften abgeleitet werden können,
- zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims.

Sofern die Leitung, ein Beschäftigter bzw. eine Beschäftigte oder eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter aufgrund festgestellter Tatsachen die für die jeweils durchzuführende Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, hat die Heimaufsicht die Möglichkeit, dem Träger gemäß § 18 Heimgesetz die weitere Beschäftigung der betreffenden Person für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen.

Darüber hinaus kann die Heimaufsichtsbehörde im Falle eines Beschäftigungsverbot für die Leitung auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, sofern dadurch der Heimbetrieb aufrechterhalten werden kann, Anordnungen gemäß § 17 Heimgesetz nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen.

Eine Untersagung des Heimbetriebes gemäß § 19 Heimgesetz wird in der Regel nur dann ausgesprochen, wenn die vorgenannten ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht greifen. Neben den o. g. ordnungsbehördlichen Maßnahmen hat die Heimaufsichtsbehörde ebenfalls die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie z. B. Verstoß gegen eine Anordnung gemäß § 17 Heimgesetz, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Ordnungswidriges Handeln kann je nach Tatbestand mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

5. Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Institutionen und Verbänden

Wichtig für die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen ist die Zusammenarbeit u. a. zwischen Heimaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK), Pflegekassen und Sozialhilfeträgern.

Hierzu wurde nach § 20 Abs. 5 HeimG eine Arbeitsgemeinschaft (AG) gebildet, in der die gemeinsame Arbeit soweit wie möglich miteinander abgestimmt wird.

Hilfreich für die Zusammenarbeit ist, dass die beteiligten Stellen nunmehr ausdrücklich befugt - aber auch verpflichtet - sind, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander unter Beachtung des Datenschutzes auszutauschen (§ 20 Abs. 2 HeimG).

- Die Zusammenarbeit bezieht sich u. a. auf
- gegenseitige Information und Beratung,
 - Absprachen über Qualitätskriterien,
 - Absprachen über gemeinsame und arbeitsteilige Prüfungen von Heimen,
 - Verständigung über im Einzelnen notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder Vermeidung von Fehlern.

Die Heimaufsichtsbehörde führt den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. § 20 Abs. 6 HeimG sieht eine enge Zusammenarbeit der AG mit den Trägern der Heime, den Verbänden der Bewohner (Seniorenvertretungen) und den Verbänden der Pflegeberufe vor. Ausdrücklich genannt ist hier auch die Betreuungsbehörde.

Hierdurch soll die interne Qualitätssicherung mit Maßnahmen der externen Qualitätssicherung verknüpft und ergänzt werden.

Nicht zuletzt ermöglicht auch die Mitarbeit der Heimaufsicht in den monatlich stattfindenden Beratungen im Qualitätsteam des Verbandes der Angestelltenkrankenkassen e. V. / Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (VdAK/AEV) einen Austausch von Informationen mit dem Ziel, die Betreuungsqualität in den Einrichtungen zu sichern und ggf. zu verbessern.

Statistische Angaben

I. Grunddaten der Heime

Anzahl der Heime gesamt	584
davon Altenheime (einschl. Altenwohnheime)	3
vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospize)	311
Kurzzeitpflegeheime	49
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	42
Hospize	3
Heime für Menschen mit Behinderungen	169
Übergangswohnheime	7
 Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	 37
 Heimplätze gesamt	 32.134
<i>Eingestreuete Plätze für Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege sind nicht gesondert ausgewiesen.</i>	
davon in Altenheimen (einschl. Altenwohnheimen)	103
in vollstationären Pflegeheimen (ohne Hospize)	22.460
in Kurzzeitpflegeheimen	513
in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	461
in Hospizen	24
in Heimen für Menschen mit Behinderungen	8.344
in Übergangswohnheimen	229

Personal für Pflege und Betreuung

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht eine Unterschreitung der mit den Kostenträgern vereinbarten Personalausstattung um mehr als 10 % festgestellt hat:	3
Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	-
Die Fachkraftquote beträgt	
in vollstationären Pflegeeinrichtungen	57,20 %
in Behinderteneinrichtungen	65,75 %

Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist	579
davon Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat/-räte gewählt wurde/wurden	459
Anzahl der Heime mit Ersatzgremien anstelle des Heimbeirates	4
Anzahl der Heime mit Heimförsprecher	99

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung:

Ziel der neu gefassten Heimmitwirkungsverordnung ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen im Heim zu gewährleisten und die Mitwirkung der Bewohner im Heim zu verbessern. Die Verordnung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Betreuung und Pflege im Heim. Wegen zunehmenden Alters, zunehmender Pflegebedürftigkeit und Multimorbidität der Bewohner konnte in einigen Einrichtungen kein Heimbeirat gebildet werden. Daher ist die Öffnung für Dritte, d. h. auch für Familienangehörige und sonstige Vertrauenspersonen wie z. B. Mitglieder örtlicher Seniorenvertretungen und Behindertenorganisationen, die in den Heimbeirat gewählt werden können, zu begrüßen.

Die Heimmitwirkungsverordnung erleichtert die Bildung des Heimbeirates und sichert und erweitert seine Rechtsstellung.

Die Arbeit der Heimbeiräte hat sich bewährt. Träger, Leitung, Personal und Bewohner haben in vielen Heimen die Möglichkeiten und Vorteile gemeinsamen Handelns erkannt und nutzen gelernt.

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

Personalausstattung der Heimaufsicht

Referatsleiter	1
Referenten	1
Sachgebietsleiter	2
Sachbearbeiter	21,85 (22 Personen)
Mitarbeiter	5

Prüfungen nach § 15 HeimG

Anzahl gesamt	890
davon unangemeldete Prüfungen	161
anlassbezogene Prüfungen	131
Prüfungen zur Nachtzeit	18
gemeinsame Prüfungen mit MDK	23

Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl gesamt	4
davon nach Prüfung des MDK	4
nach Prüfung unabhang. akkreditierter Sachverstandiger	-

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (gesamt)	98
davon Anzahl der von der AG 20 an die Heimaufsicht ubergebenen Beschwerden	-

Anzahl der Beschwerden (Mehrfachnennung moglich) zu:	
Pflege-/Betreuungsqualitat	48
bauliche Mangels	-
Verstoe gegen HeimmitwirkungsV	-
Entgelterhohungen	15
Sonstiges	35

Prüfergebnisse/vorgefundene Mangels

1. Mangels in Pflegequalitat

- bei der Dekubitusversorgung
- bei der Ernahrungs- und Flussigkeitsversorgung
- Defizite bei der Umsetzung der Pflegeprozesse
- Defizite bei der Aktualisierung des pflegerischen Wissens durch Fortbildung
- insgesamt gab es deutliche Verbesserungen bei Fuhren der Pflegedokumentationen.

Mangels in der Betreuungsqualitat

- Defizite in der Versorgung von gerontopsychiatrischen Bewohnern (besonders fur bettlagerige Pflegebedurftige)
- zu wenig tagesstrukturierende Manahmen

2. Mangels in der Pflege-/Betreuungsplanung

- Ressourcen werden nicht ausreichend berucksichtigt
- biografische Daten werden haufig nicht berucksichtigt
- fehlende Anpassung an den Gesundheitszustand

3. Mangels in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

- beim Ausfullen des Stammblasses
- fehlende Abzeichnungen durch Arzte und Pflegekrafte
- fehlende biografische Daten

4. Mangels in der Personalausstattung

5. *Mängel in der Arbeitsorganisation*

- organisatorische Umsetzung in Dienstplänen (z. B. keine Fachkraft im Nachtdienst)

6. *bauliche Mängel*

In Einrichtungen mit langen Fluren fehlen häufig Orientierungshilfen.

7. *Hygienemängel*

Die Gesundheitsämter führen einmal jährlich Kontrollen durch. Die Heimaufsicht nimmt Einsicht in diese Protokolle.

8. *Mängel bei Medikamentenaufbewahrung*

Der Abschluss von Verträgen gem. § 12 a Apothekengesetz zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln zeigt eine positive Tendenz.

9. *unzulässige freiheitsentziehende Maßnahmen*

- Einzelfälle, insbesondere das Ziehen von Bettgittern

10. *Mängel bei Heimverträgen*

- Treten insbesondere in der Vertragsgestaltung im Rahmen der Anpassung an die Novellierung des Heimgesetzes zum 01.01.2002 auf (Fortgeltungsklausel nach dem Tod, Trennung von Unterkunft und Verpflegung)

11. *Mängel in der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung*

Heimbeiräte werden zu wenig geschult,

12. *Mängel in der Essensversorgung*

Einzelfälle.

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG - zu Heimverträgen wegen Fortgeltungsklausel nach dem Tod - zur Pflegedokumentation	17
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG	-
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 19 HeimG	2
Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG	26
Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime gem. § 12 Abs. 1	143
Anzahl der Veränderungsanzeigen gem. § 12 Abs. 4	1.691
Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG • Beschreibung der Konzeption (Art des Heimes) • Beschreibungen der Befreiungen	-
Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV Befreiung nach § 27 Abs. 2 und 3 HeimMindBauV (Anzahl Badewannen)	11
Anzahl der Befreiungen nach § 11 und Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 Heim-PersV Vorhalten von mehr Hilfskräften als mit dem Kostenträger vereinbart zugunsten	5

der Bewohner.

Fachkräfte werden entsprechend der Pflegesatzvereinbarung beschäftigt.

Anzahl der Beratungen nach § 4 Pkt. 1 HeimG Beratung von Heimbeiräten und Heimförsprechern zur Heimmitwirkungsverordnung (ab 01.08.2002 geltende Fassung)	396
---	-----

Anzahl der Beratungen nach § 4 Pkt. 2 HeimG Kündigung Heimverträge Auskünfte zur Entgelten, Zusatzleistungen, Qualität der Pflege, Beratung zu Pflegehilfsmitteln	823
---	-----

Anzahl der Beratungen nach § 4 Pkt. 3 HeimG Bauberatungen	854
--	-----

Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht
Prüfung von Heimverträgen, weil Änderungen durch HeimG-Novelle bedingt waren
Prüfung von Bauprojekten

Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

LVwA RL 606	– Herr Gramatke
MS RL 33	– Herr Dr. Hahn
LVwA Ref. 606 c	– Herr Dr. Schwokowski
LVwA Ref. 606.3	– Frau Okupniak
LVwA Ref. 606.4	– Herr Osterland
Sozialagentur GB 2	– Frau Seemann
MDK Sachsen-Anhalt	– Frau Steinke
BKK LV Sachsen-Anhalt	– Frau Nitzsche
AOK LV Sachsen-Anhalt	– Frau Konowski
AOK LV Sachsen-Anhalt	– Frau Wolle
VdAK LV Sachsen-Anhalt	– Frau Kaute
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, Fachbereich Soziales 50.5	– Frau Habermann

1 Hauptsitz

Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514 – 0

2 Dienstgebäude Halle

Ahornweg 30b, 06132 Halle (Saale)
Telefon (0345) 777 9730

3 Dienstgebäude Halle

Am Kirchtor 8, 06108 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514 – 0

4 Dienstgebäude Halle

An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514 – 0

5 Dienstgebäude Halle

Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514 – 0

6 Dienstgebäude Halle

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514 – 0

7 Dienstgebäude Halle

Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5276 – 0

8 Dienstgebäude Halle

Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514 – 0

9 Dienstgebäude Halle

Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)
Telefon (0345) 6912 – 0

10 Dienstgebäude Dessau

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau
Telefon (0340) 6506 – 0

11 Dienstgebäude Magdeburg

Halberstädter Straße 39 a, 39112 Magdeburg
Telefon (0391) 627 – 3000

12 Dienstgebäude Magdeburg

Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg
Telefon (0391) 567 – 02

